

## Verwaltungsrichtlinien gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 1 NGO

- Fassung vom 08.06.2000 -

Nach § 62 (1) Nr. 6 NGO hat der Bürgermeister die Geschäfte der lfd. Verwaltung zu führen. Der Rat der Stadt Weener hat hierzu am 23.05.1995 beschlossen, daß gemäß § 40 (1) Nr. 1 zu den Geschäften der lfd. Verwaltung insbesondere auch zählen oder durch den VA ausdrücklich übertragen sind:

- (1) Der Erlaß oder die unbefristete Niederschlagung von Steuern, sonstigen Gemeindeabgaben oder Forderungen bis zu einem Wert von 500 DM. Über den Erlaß von Beträgen über 100 DM ist der Verwaltungsausschuß jeweils zu unterrichten.
- (2) Die Niederschlagung von Steuern, sonstigen Gemeindeabgaben oder Forderungen. Ab einem Wert von 1.000 DM ist der Verwaltungsausschuß zu unterrichten.
- (3) a) Die Stundung öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen  
für die Dauer von 2 Jahren bis zu 4.000 DM,  
für die Dauer von 6 Monaten bis zum 10.000 DM,  
für die Dauer von 3 Monaten in unbeschränkter Höhe.  
b) Verrentung und Gewährung von Stundung oder Ratenzahlungen bei Erschließungsbeiträgen nach § 135 BauGB bis zu 30.000 DM und für die rechtlich zulässige Höchstdauer.  
c) Gewährung von Stundung oder Ratenzahlungen für Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz in Altbaugebieten bis zu 4 Jahren, wenn wegen der Beitragshöhe in Verbindung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen ein kürzerer Zahlungszeitraum eine besondere Härte darstellen würde.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen auf Lieferung und Leistungen bis zu einem Wert von 20.000 DM, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Vermietungen und Verpachtungen, soweit die Jahresmiete oder Jahrespacht 10.000 DM nicht übersteigt.
- (6) Geschäfte im Sinne des § 40 (1) Nr. 11 NGO insbesondere für die Verwendung als Verkehrs- oder Versorgungsflächen bis zu 10.000 DM, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Der Verzicht über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 (1) Ziff. 1 des BauGB, wenn das verkaufte Grundstück ausschließlich zu Wohnbauzwecken ausgewiesen ist. Der VA ist zu unterrichten.
- (8) a) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO, wenn sie 5.000 DM oder 10 % des Haushaltsansatzes nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 40.000 DM  
b) Außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO, wenn sie 5.000 DM nicht überschreiten.
- (9) Vergabe von Aufträgen nach Ziff. (4) und Vermietungen und Verpachtungen nach Ziff. 5 im Sinne des § 40 Absatz 1 Ziff. 18 NGO bis zu einem Wert von 5.000 DM. Der VA ist ab 2.000 DM zu unterrichten.
- (10) Einstellung, Einstufung und Entlassung aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Vollbeschäftigung bis Vergütungsgruppe VII BAT oder 3 BMT-G und bei Teilbeschäftigung bis Vergütungsgruppe VI b BAT oder 4 BMT-G, außerdem Vertretungs- und Aushilfskräfte bis zu 6 Monaten sowie einvernehmliche Auflösungsverträge.
- (11) Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen festliegenden Aufgaben der Verwaltung und Festlegung einer Monatsentschädigung bis zu 100,00 DM. Der VA wird unterrichtet.

- Der Bürgermeister -

## 1. Änderung der Verwaltungsrichtlinien in der Fassung vom 08.06.2000

<b>Verwaltungsrichtlinien</b>	<b>Euro</b>
Abs. 1) Erlass o. unbefristete Niederschlagung VA-Unterrichtung	300,00 50,00
Abs. 2) VA-Unterrichtung bei Niederschlagung	500,00
Abs. 3 a) Stundung 2 Jahre 6 Monate	2.000,00 5.000,00
Abs. 3 b) bei Erschließungsbeiträgen, Verrentung, Stundung o. Raten	15.000,00
Abs. 4) Aufträge	10.000,00
Abs. 5) Jahresmiete o. -pacht	6.000,00
Abs. 6) Geschäfte gemäß § 40 (1) Nr. 11 NGO	6.000,00
Abs. 8 a) überplanmäßige Ausgaben	2.600,00 20.000,00
Abs. 8 b) außerplanmäßige Ausgaben	2.600,00
Abs. 9) Aufträge, Vermietungen und Verpachtungen nach § 40 (1) Ziff. 18 VA-Unterrichtung	2.600,00 1.000,00
Abs. 10) Monatsentschädigung Ehrenamtl.	52,00

## Verwaltungsrichtlinien gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 1 NGO

- Fassung vom 08.06.2000 -

Nach § 62 (1) Nr. 6 NGO hat der Bürgermeister die Geschäfte der lfd. Verwaltung zu führen. Der Rat der Stadt Weener hat hierzu am 23.05.1995 beschlossen, daß gemäß § 40 (1) Nr. 1 zu den Geschäften der lfd. Verwaltung insbesondere auch zählen oder durch den VA ausdrücklich übertragen sind:

- (1) Der Erlaß oder die unbefristete Niederschlagung von Steuern, sonstigen Gemeindeabgaben oder Forderungen bis zu einem Wert von 500 DM. Über den Erlaß von Beträgen über 100 DM ist der Verwaltungsausschuß jeweils zu unterrichten.
- (2) Die Niederschlagung von Steuern, sonstigen Gemeindeabgaben oder Forderungen. Ab einem Wert von 1.000 DM ist der Verwaltungsausschuß zu unterrichten.
- (3) a) Die Stundung öffentlicher und privatrechtlicher Forderungen  
für die Dauer von 2 Jahren bis zu 4.000 DM,  
für die Dauer von 6 Monaten bis zum 10.000 DM,  
für die Dauer von 3 Monaten in unbeschränkter Höhe.  
b) Verrentung und Gewährung von Stundung oder Ratenzahlungen bei Erschließungsbeiträgen nach § 135 BauGB bis zu 30.000 DM und für die rechtlich zulässige Höchstdauer.  
c) Gewährung von Stundung oder Ratenzahlungen für Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz in Altbaugebieten bis zu 4 Jahren, wenn wegen der Beitragshöhe in Verbindung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen ein kürzerer Zahlungszeitraum eine besondere Härte darstellen würde.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen auf Lieferung und Leistungen bis zu einem Wert von 20.000 DM, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Vermietungen und Verpachtungen, soweit die Jahresmiete oder Jahrespacht 10.000 DM nicht übersteigt.
- (6) Geschäfte im Sinne des § 40 (1) Nr. 11 NGO insbesondere für die Verwendung als Verkehrs- oder Versorgungsflächen bis zu 10.000 DM, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Der Verzicht über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 24 (1) Ziff. 1 des BauGB, wenn das verkaufte Grundstück ausschließlich zu Wohnbauzwecken ausgewiesen ist. Der VA ist zu unterrichten.
- (8) a) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO, wenn sie 5.000 DM oder 10 % des Haushaltsansatzes nicht überschreiten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 40.000 DM  
b) Außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO, wenn sie 5.000 DM nicht überschreiten.
- (9) Vergabe von Aufträgen nach Ziff. (4) und Vermietungen und Verpachtungen nach Ziff. 5 im Sinne des § 40 Absatz 1 Ziff. 18 NGO bis zu einem Wert von 5.000 DM. Der VA ist ab 2.000 DM zu unterrichten.
- (10) Einstellung, Einstufung und Entlassung aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Vollbeschäftigung bis Vergütungsgruppe VII BAT oder 3 BMT-G und bei Teilbeschäftigung bis Vergütungsgruppe VI b BAT oder 4 BMT-G, außerdem Vertretungs- und Aushilfskräfte bis zu 6 Monaten sowie einvernehmliche Auflösungsverträge.
- (11) Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen festliegenden Aufgaben der Verwaltung und Festlegung einer Monatsentschädigung bis zu 100,00 DM. Der VA wird unterrichtet.

- Der Bürgermeister -